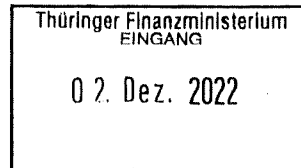


Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Postfach 90 04 61

99107 Erfurt



Thüringer Richterbund – Verband der  
Richter und Staatsanwälte im  
Deutschen Richterbund e.V.  
c/o Landgericht Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 105-107  
99084 Erfurt

Mail: [info@thueringer-richterbund.de](mailto:info@thueringer-richterbund.de)

[www.thueringer-richterbund.de](http://www.thueringer-richterbund.de)

29. November 2022

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Richterbund (TRB) dankt Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Soweit gemäß Art.1 § 1 des Gesetzesvorhabens die lineare Anhebung der Bezüge um 3,25 % beabsichtigt ist, begrüßt der TRB diese außerhalb der Tarifverhandlungen vorgesehene Erhöhung ausdrücklich. Der Freistaat Thüringen bewegt sich damit zweifelsfrei in die richtige Richtung – dies auch unter Berücksichtigung der von uns bereits zuvor einbezogenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und Haushaltslage. Durch die Anhebung des Grundgehalts wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Thüringen gestärkt – wie angesichts der demographischen Entwicklung und des länderspezifischen sowie beruflichen Konkurrenzdrucks dringend geboten.

Auch die gemäß Art.1 § 3 des Gesetzesvorhabens für das Jahr 2023 vorgesehene

monatliche Sonderzahlung in Höhe eines monatlichen (Ausgangs-)Betrages von 83,33 € wird als Teil-Anerkennung der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten vom TRB grundsätzlich positiv gesehen.

Wir sehen uns dennoch zu einer darüber hinausgehenden Stellungnahme veranlasst, die unsere bereits im Schreiben vom Juli d. J. (zur Besoldungserhöhung um 2,8 %) erhobenen Forderungen und Kritikpunkte weiterhin nicht aussparen kann.

1.) Der Gesetzgeber trägt nunmehr dem Umstand Rechnung, dass als Bezugsgröße für eine verfassungsmäßige Alimentation das *Grundgehalt* maßgeblich ist, da allein dies die Leistung des Richters / Beamten im zugewiesenen Amt widerspiegelt. Hierdurch wird erfreulicherweise der vom TRB monierte Missstand einer trotz Gleichwertigkeit der Ämterzuweisung erfolgten Ungleichbehandlung durch die lediglich auf den Familienzuschlag bezogene Gehaltsanhebung behoben.

Es bleibt in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Erhöhung um 3,25 % - auch ausweislich der Bezeichnung des Gesetzesvorhabens - nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Art. 20 Abs. 3 und 33 Abs. 5 (i. V. mit Abs. 2) GG umsetzt und damit einen der Verhandlungsdisposition nicht unterliegenden Anspruch der Richter und Beamten umsetzt.

Zu beachten ist nach Auffassung des TRB diesbezüglich weiterhin, dass das BVerfG bereits in seiner Ausgangsentscheidung vom 05.05.2015 (AZ: 2 BvL 17/09) und auch in der Folge bei Unterschreitung von drei Parametern ausdrücklich von der Vermutung einer *evidenten* Unteralimentation ausgegangen ist, woraus zwanglos folgt, dass es sich hierbei um die Untergrenze im Sinne einer „roten Linie“ handelt.

Dementsprechend bleibt im Hinblick auf die vollständige Einhaltung des Gebots zur angemessenen Alimentation angesichts der für vergangene Zeiträume anhängigen Klagen das Ergebnis der verwaltungs- und ggf. verfassungsgerichtlichen Kontrolle abzuwarten.

2.) Bei der Prüfung des realen Lohn- bzw. Einkommenszuwachses ist damit allein der (Grund-)Betrag von monatlich ca. 83,33 € unter diesem Aspekt zu berücksichtigen. Es verbleibt unter Einbeziehung der zum 01.12.2022 vorgesehenen Gehaltserhöhung um 2,8 % für die von uns vertretenen Richter und Staatsanwälte rechnerisch ein Kaufkraftausgleich von nur ca. 4%. Im Weiteren ist dabei zu berücksichtigen, dass dieser für das Jahr 2023 gewährte Betrag nicht ruhegehaltsfähig ist.

Demgegenüber wird sich die für das Jahr 2022 prognostizierte (bzw. wohl eher: zu befürchtende) Inflationsrate nach Einschätzung aller Wirtschaftsforschungsinstitute und Behörden auf mindestens 6,8 % bis 8,8 % belaufen. Für das Jahr 2023 liegt die

prognostizierte Spanne zwischen 3,5 % und ebenfalls 8,8 % (Quelle: ARD-Tagesschau, Onlinemitteilung vom 22.11.2022). Der Kaufkraftverlust verhält sich damit seit 1945 auf historischem Rekordniveau.

Im Hinblick darauf, dass sich das Inflationsniveau bereits im laufenden Jahr auf voraussichtlich fast 8 % beläuft, hält der TRB allein die Gewährung des monatlichen Sockelbetrags für nicht ausreichend. Ein immer noch verbleibender Realeinkommensverlust von nahezu 4 % stellt nach Auffassung des TRB keinesfalls die gebotene Wertschätzung der unter zunehmend schwierigeren Bedingungen geleisteten Arbeit der Richter und Staatsanwälte dar.

Zutreffend fordert dementsprechend der **Beamtenbund für künftige (Tarif-) Verhandlungen** eine Erhöhung der Gehälter um **10,5 %**.

**Dieser Forderung schließt sich der TRB vorsorglich bereits jetzt ausdrücklich an.**

Jedenfalls in diese Richtung geht beispielsweise auch der in der Metallindustrie erzielte Abschluss, wonach die Beschäftigten ab 01.06.2023 5,2 % und ab 01.05.2024 weitere 3,3 Prozent sowie zusätzlich eine im Hinblick auf das von der Bundesregierung beschlossene „Dritte Entlastungspaket“ steuerfreie Einmalzahlung von 3.000,00 € erhalten.

Der vom hiesigen Gesetzgeber zum Inflationsausgleich gewährte Sockelbetrag von 1.000,00 € für das Jahr 2023 bleibt leider weit dahinter zurück. In jedem Fall sollte der in der Gesetzesbegründung erwähnte Hinweis auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG unserer Ansicht nach zur Klarstellung auch im Gesetzestext selbst aufgenommen werden.

3.) Nicht zuletzt wollen wir wiederholt Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung für die gesetzgeberische Umsetzung unseres nachfolgend aufgeführten Anliegens gewinnen: Die Besoldung speziell der Richter und Staatsanwälte ist auch im europäischen Vergleich auf beklagenswert niedrigem Niveau. Zwischenzeitlich hat deswegen die EU- Kommission mit deutlichen Worten angemahnt, dass die deutschen und damit auch die Gehälter der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Thüringen deutlich angehoben werden müssen, nicht zuletzt um den für eine gut qualifizierte Justiz erforderlichen Nachwuchs zu gewinnen und so den Rechtsstaat in seiner Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Dass die Bedeutung und Wertigkeit des Richter- und Staatsanwaltsamtes eine im Vergleich zur Beamtenbesoldung gesonderte Einstufung erfordert, haben sowohl das BVerfG (Urteil vom 15.11.1971, Az. 2 BvF 1/70) als auch der Gesetzgeber bei Einführung der R-Besoldung (Bundesbesoldungsgesetzes vom 23.05.1975) anerkannt und zugrunde gelegt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Alimentation u.a. eine *qualitätssichernde* Funktion erfüllt, was sich auch darin zeigt, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Hieran haben wir angesichts der demographischen Entwicklung und der nur sehr geringen Absolventenzahl im Freistaat Thüringen wiederholt große Sorge und Zweifel geäußert. Die dringend erforderlichen qualifizierten Nachwuchsjuristen werden sich eher für eine berufliche Tätigkeit in größeren Anwaltskanzleien oder Unternehmen entscheiden, wenn die Gehaltsschere für vergleichbar qualifizierte Bewerber hier noch weiter auseinander driftet. Das insoweit auch in den Gesetzesbegründungen häufig vorgebrachte Argument der Arbeitsplatzsicherheit und -flexibilität im öffentlichen Dienst trägt nach unserer festen Überzeugung nur scheinbar: Zwischenzeitlich bieten auch in der Privatwirtschaft sämtliche in Betracht kommenden Arbeitgeber angesichts des demographiebedingten Werbens um qualifizierten Nachwuchs und des stetig gestiegenen Rechtsberatungsbedarfs solche Rahmenbedingungen und darüber hinaus in aller Hinsicht bessere Entwicklungschancen. Soweit – auch und gerade aus voraufgeführten Gründen – genügend qualifizierte Bewerber für den höheren Justizdienst des Freistaats zukünftig nicht mehr gewonnen werden können, stellt dies unserer Auffassung nach eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats dar. Im Vergleich dazu dürfte sich eine wie oben geforderte angemessene Besoldungsanhebung von den Kosten her allenfalls marginal verhalten.

**Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG i. V. m. § 95 Abs. 4 ThürBeamtG).**

Wir hoffen, dass unsere Argumente Gehör finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen